

Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung zum

Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024

(Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024)

vom 06.11.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

gemeinsam und einheitlich

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung vom 19.12.2023 (BGBl. I Nummer 380 vom 21.12.2023) geregelt, dass Entgelte der Anlage 3c der FPV 2024 nicht für die Hybrid-DRGs abrechenbar sind. Somit entfällt die Notwendigkeit für eine entsprechende Anlage in der Fallpauschalenvereinbarung 2024.

Artikel 1

Die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024 (Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024) vom 06.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis werden die Wörter „Anlage 3c Pflegeerlöskatalog für Hybrid-DRGs“ gestrichen.
2. Die Anlage 3c wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin/Köln, 06.02.2024

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.